



10. Kurseinheit Allgemeiner Teil

Wiederholungsfall:

A ist Chef einer von ihm geführten Diebesbande. Aus Rache befahl er seinem ihm treu ergebenen „Sicherheitschef“ S, den gegen ihn ermittelnden Kriminalbeamten K durch eine Autobombe zu töten. S ließ sich von A die Wohnung des K zeigen und montierte eine Handgranate unter dessen davor geparkten Pkw. B, ein anderes Bandenmitglied, hatte von dem Anschlag erfahren. Er spiegelt dem ihm verfeindeten Bandenmitglied C vor, C solle das Fahrzeug des K auf Weisung des A entwenden, um den K Ärger zu bereiten. Als C die Zündung des Fahrzeugs betätigt, wird er durch die Autobombe getötet. Strafbarkeit der Beteiligten?

(§§ 306 ff - insb. § 308 - sind nicht zu prüfen)

A. Strafbarkeit des S

§ 211

1. Objektiver Tatbestand ... (+) (Heimtücke, gemeingef. Mittel)
2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz?

(+), da der Vorsatz auf den ersten Menschen, der den Wagen startet, konkretisiert war (unbeachtlicher error in persona, keine aberratio ictus)

=> § 211 (+)

B. Strafbarkeit des A

I. §§ 211, 25 Abs. 1, 2. Alt

(-), da kein organisierter Machtapparat

II. §§ 211, 25 Abs. 2

(-), da keine mittäterschaftliche Begehung

III. §§ 211, 26

1. Objektiver Tatbestand

a) Vorsätzliche rechtswidrige Haupttat (+), s.o.

b) Bestimmen (+)

2. Subjektiver Tatbestand

Vorsatz → Strittig... nach h.M. (+)

=> §§ 211, 26 (+)

C. Strafbarkeit des B

§§ 211, 25 Abs. 1, 2. Alt. ...(+)
(a.A. 25 Abs. 1, 1. Alt.)

Ergänzungsfall:

A und B haben ein Geschäft ausgeraubt und flüchten. Beide sind bewaffnet und haben vereinbart, auf mögliche Verfolger zu schießen, um unerkannt zu bleiben und um ihre Beute behalten zu können. Sie sind absprachegemäß auch beide bereit, dabei zu töten. Beim Wegrennen fällt B etwas zurück. Als A die Geräusche des B hinter sich hört, denkt er, dies sei einer der Verfolger und schießt auf ihn. B wird getroffen, aber er überlebt. Wie haben die Beteiligten sich bez. Tötungs- und Körperverletzungsdelikten strafbar gemacht?

A. Strafbarkeit des A

I. §§ 211, 22, 23 Abs. 1

(+), unbeachtlicher error in persona und es liegt Habgier und Verdeckungsabsicht vor)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 ...(+)

B. Strafbarkeit des B

I. §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2

1. Tatbestand

...Problem: Error in persona beim Mittäter

→ strittig → grds. h.M. für Mittäter auch unbeachtlich

→ Problem: Hier trifft es den Mittäter selbst

E.A.: Dann Vorsatz (-)

- Arg. - Selbstschädigung ist straflos
- Opfer kann nie gleichzeitig Täter sein
 - Dies ist ein Exzess des Mittäterplans

H.A.: Vorsatz (+)

- Arg. - Wesen von § 25 Abs. 2: Zurechnung
- Jedem anderen Mittäter würde auch zugerechnet
 - Parallele zum untauglichen Versuch

=> Tatbestand (+)

=> §§ 211, 22, 23 Abs. 1, 25 Abs. 2 (+)

II. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 (-), da kein Tatobjekt

III. §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 Abs. 2, 22, 23 Abs. 1 (+,-)

Konkurrenzen

VÜ: Mehrere Tatbestände verletzt?

1. Durch eine Handlung

2. TBe gem. Spezialität,
Subsidiarität oder als
Begleittat verdrängt

3. Übrige TBe: § 52

1. Durch mehrere Handlungen

2. TBe als mitbestrafte Vor-
oder Nachtat verdrängt

3. Übrige TBe: § 53

Eine Handlung im Sinne von § 52

Handlung im
natürlichen Sinne

Natürliche
Handlungseinheit

Handlung im
juristischen Sinne

- mehraktige Delikte
- Dauerdelikte
- Unterlassungsdelikte
- Verklammerung

Gesetzeseinheit

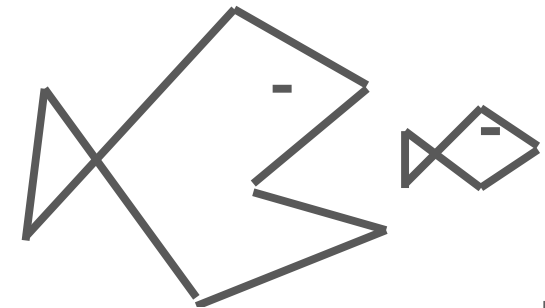
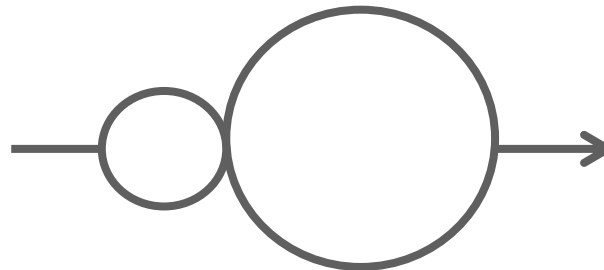
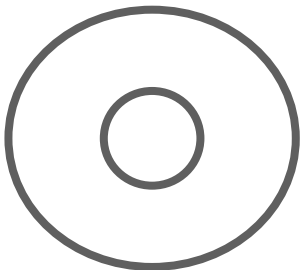
Spezialität

Subsidiarität

Konsumtion

Formell

Materiell



Klarstellungsbedürfnis?

Konkurrenzen

VÜ: Mehrere Tatbestände verletzt?

1. Durch eine Handlung

2. TBe gem. Spezialität,
Subsidiarität oder als
Begleittat verdrängt

3. Übrige TBe: § 52

1. Durch mehrere Handlungen

2. TBe als mitbestrafte Vor-
oder Nachtat verdrängt

3. Übrige TBe: § 53

Fall 14:

Vorbemerkungen:

- Hier ist in zwei Tatkomplexe zu unterteilen

Strafbarkeit des A

Erster Tatkomplex: Der Besuch im Büro

I. §§ 242 Abs. 1, 243 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 (+)

II. § 303 Abs. 1 (+)

III. § 123 (+)

Konkurrenzen:

Da A bereits mit dem Aufbrechen der Tür zur Diebstahlsverwirklichung unmittelbar angesetzt hat, sind alle drei Delikte durch eine Handlung verwirklicht.

§ 123 und § 303 sind bei einem Einbruchsdiebstahl typischerweise mitverwirklicht. Allerdings ist § 243 nur ein Regelbeispiel, welches das Gericht nicht anwenden muss. Dieses kann keine Tatbestände verdrängen. Deshalb stehen die Delikte alle in Tateinheit zu einander, zu behandeln nach § 52 (so die Rspr., nach a.A. werden die Delikte konsumiert).

Zweiter Tatkomplex: Der Überfall

- I. §§ 253, 255, 22, 23 Abs. 1, 251 (+)
- II. §§ 253, 255, 250 Abs. 2 Nr. 1, 3a, 22, 23 Abs. 1
(wird konsumiert)

- III. §§ 240, 22, 23 Abs. 1
(tritt im Wege der Spezialität zurück)**

- IV. § 241
(wird konsumiert)**

- V. §§ 223 Abs. 1, 227 (+)**

- VI. § 222
(tritt im Wege der Spezialität zurück)**

- VII. §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 5
(wird von der Körperverletzung mit Todesfolge konsumiert)**

Konkurrenzen:

Da aufgrund der fakultativen Strafmilderung bei der versuchten räuberischen Erpressung eine reduzierte Mindeststrafe von zwei Jahren möglich wäre, welche unter dem Mindestmaß der Körperverletzung mit Todesfolge liegen würde, darf letztere nicht von der versuchten räuberischen Erpressung mit Todesfolge verdrängt werden, sondern muss aus Klarstellungsgründen in Tateinheit zu ihr stehen, zu behandeln nach § 52.

Ergebnis:

A ist wegen Diebstahls im besonders schweren Fall in Tateinheit mit Sachbeschädigung und Hausfriedensbruchs sowie wegen versuchter räuberischer Erpressung mit Todesfolge in Tateinheit mit Körperverletzung mit Todesfolge strafbar.

Versuch der Beteiligung, § 30:

- A. § 30 greift grds. nur bei Verbrechen**
(Ausn.: Verweis in § 159)

- B. § 30 Abs. 1 regelt die Strafbarkeit der versuchten Anstiftung, während § 30 Abs. 2 die Verabredung unter Strafe stellt**

- C. Es ist die besondere Rücktrittsmöglichkeit nach § 31 zu beachten**

Prüfungsaufbau der versuchten Anstiftung, § 30 Abs. 1:

Vorüberlegung:

- Keine vollendete Anstiftung
- Strafbarkeit des Versuchs gem. 30 Abs. 1 (§§ 159, 30 Abs. 1)

1. Tatbestand

a) Subjektiver Tatbestand

aa) Vorsatz bzgl. der Haupttat (insb. deren Vollendung)

bb) Vorsatz bzgl. des Bestimmens zur Tat

b) Objektiver Tatbestand

Unmittelbares Ansetzen

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

3. Strafe: U.U. Rücktritt gem. § 31

Prüfungsaufbau der Verbrechensverabredung, § 30 Abs. 2:

Vorüberlegung:

- Keine Strafbarkeit wegen Beteiligung an der versuchten oder vollendeten geplanten Tat
- Verbrechenscharakter der geplanten Tat

1. Tatbestand

a) Objektiver Tatbestand

aa) Bezugstat

bb) Sich bereit erklären, Erbieten eines anderen annehmen, oder mit anderen verabreden

b) Subjektiver Tatbestand

Vorsatz

2. Rechtswidrigkeit und Schuld

3. Strafe: U.U. Rücktritt gem. § 31

Ende

